

# **Satzung des Schwäbischen Chorverbandes e.V. (SCV)**

## **Vorbemerkung:**

Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung genannt sind, gelten in ihrer weiblichen Form, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.

## **§ 1 Name**

Der Schwäbische Chorverband e. V. besteht aus Männer-, Frauen und gemischten Chören, aus Jungen Chören, Jugend- und Kinderchören, Vokal-Ensembles, Tanz- und Instrumentalgruppen sowie aus Chorverbänden und anderen Verbänden, die den Chorgesang pflegen und fördern. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband.

## **§ 2 Sitz**

Der Schwäbische Chorverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 2345 eingetragen.

## **§ 3 Zweck**

(1) Der Schwäbische Chorverband fördert Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Er berät und fördert seine Mitglieder auf allen Gebieten des Chorwesens. Er verbreitet den Chorgedanken in der Öffentlichkeit.

(2) Er verwirklicht seine Ziele insbesondere durch richtungweisende chorische Veranstaltungen, Symposien und Kongresse. Er führt Kurse für fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildungen durch, vor allem für Chorleiterinnen und Chorleiter, Sängerinnen und Sänger, Funktionsträger, Mitglieder seiner Chorvereinigungen und Verbände und anderer interessierter Personen und Einrichtungen. Er gibt eine Verbandszeitschrift heraus. Zur Erfüllung der Verbandszwecke kann der Verband wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

(3) Der Schwäbische Chorverband fördert jugendpflegerische Maßnahmen.

(4) Für die Änderung des Verbandszwecks gelten § 14 (7) entsprechend.

## **§ 4 Neutralität**

Der Schwäbische Chorverband ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Schwäbische Chorverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger des Verbandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Das Präsidium kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 6 Regionalchorverbände**

- (1) Der Schwäbische Chorverband gliedert sein Verbandsgebiet in Regionalchorverbände. Diese sind Mitglieder des Schwäbischen Chorverbandes. Der Bestand der Regionalchorverbände ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (2) Die Regionalchorverbände sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie unterstützen den Schwäbischen Chorverband bei der Verwirklichung der Ziele gemäß § 3 der Satzung. Soweit ihnen hierzu der Schwäbische Chorverband Aufgaben überträgt (z. B. Einziehen der Mitgliedsbeiträge), handeln die Regionalchorverbände im Auftrag des Schwäbischen Chorverbandes.
- (3) Neue Regionalchorverbände beantragen ihre Aufnahme beim Schwäbischen Chorverband. Über ihre Aufnahme entscheidet der Chorverbandstag.
- (4) Die Regionalchorverbände sind verpflichtet, ihren Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres bis zum 31. März des Jahres dem Schwäbischen Chorverband mitzuteilen.
- (5) Widerspricht die Satzung eines Regionalchorverbandes der des Schwäbischen Chorverbandes und beanstandet dieser die Abweichung, ändert der Regionalchorverband seine Satzung entsprechend bei der nächsten Verbandsversammlung.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede Chorvereinigung, welche die Ziele in § 3 der Satzung verfolgt, kann Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Satzung vorzulegen und der Vorstand zu benennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an einen Regionalchorverband (§ 6) zu richten. Dieser unterrichtet den Schwäbischen Chorverband über den Antrag und teilt ihm die Entscheidung des Regionalchorverbandes mit. Jede Chorvereinigung muss Mitglied eines Regionalchorverbandes sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Schwäbischen Chorverbandes. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den nächsten ordentlichen Chorverbandstag zu, der endgültig entscheidet.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 8 Sonstige Mitgliedschaften**

- (1) Juristische Personen, Chorverbände (z. B. Jugendverbände) und andere Verbände, insbesondere solche für besondere Personengruppen (z. B. Chorleiter), die keine Chorvereinigungen sind, oder Chöre, die keinem Regionalchorverband angehören (§ 6 Ziff. 1) und welche die in § 3 genannten Zwecke verfolgen oder fördern, können in Abweichung von § 7 ausnahmsweise als Mitglieder aufgenommen werden und beantragen ihre Mitgliedschaft direkt beim SCV.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und den Schwäbischen Chorverband besonders verdient gemacht haben, können durch den Chorverbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Chorverbandstag des Schwäbischen Chorverbandes durch Delegierte (§ 15) teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Schwäbischen Chorverbandes zu nutzen und an dessen Veranstaltungen nach den hierzu geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes zu beachten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl seiner Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder mit Stand vom 1. Januar eines Jahres bis spätestens 31. Januar jeden Jahres dem zuständigen Regionalchorverband zu übermitteln.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die nach Absatz 2 mitgeteilten Mitglieder den vom Chorverbandstag beschlossenen Jahresbeitrag und gegebenenfalls beschlossene Umlagen (§ 14 (2), Ziff. 4.) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines Kalenderjahres fällig, die Umlage zum durch den Chorverbandstag festgesetzten Zeitpunkt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verbandszeitschrift des Schwäbischen Chorverbandes zu beziehen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate zuvor schriftlich beim Schwäbischen Chorverband eingehen.

(3) Eine Chorvereinigung, die ihre Verpflichtungen schwerwiegend und wiederholt verletzt oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Schwäbischen Chorverbandes schädigt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Ausschlussentscheidung mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist zu begründen. Der ausgeschlossenen Chorvereinigung steht binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung des Präsidiums die Berufung an den Chorverbandstag zu. Die Berufung ist zu begründen. Der Chorverbandstag entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht bis zur endgültigen Entscheidung des Chorverbandstages.

(4) Löst sich eine Chorvereinigung auf, ist der Auflösungsbeschluss dem Schwäbischen Chorverband unverzüglich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Chorvereinigung, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Abnahme der Verbandszeitschrift (§ 11 (3) und (4)).

(6) Die Mitgliedschaft im Schwäbischen Chorverband endet auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Regionalchorverband. Der Schwäbische Chorverband ist am Verfahren zu beteiligen.

(7) Ausgeschiedene Chorvereinigungen haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Anteile am Verbandsvermögen.

## **§ 13 Organe des Schwäbischen Chorverbands**

(1) Organe des Chorverbandes sind:

(2)

1. Der Chorverbandstag (§ 14).
2. Das Präsidium (§ 18).
3. Das Geschäftsführende Präsidium (§ 20).

Der Chorverbandstag wählt einen Musikbeirat. Näheres regelt § 23 dieser Satzung.

## **§ 14 Chorverbandstag**

(1) Der Chorverbandstag ist das oberste Organ des Schwäbischen Chorverbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Schwäbischen Chorverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Schwäbischen Chorverbandes durch die Satzung oder einen Beschluss des Chorverbandstags zugewiesen sind.

(2) Der Chorverbandstag ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
3. Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums.
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen. Die Delegiertenversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf, der vom Präsidium zu begründen ist, die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage pro Vereinsmitglied darf den dreifachen SCV-Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Umlage befreit.
5. Wahl der Präsidiumsmitglieder, soweit sie nicht von der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband entsandt werden.
6. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 26).
7. Wahl der 6 Beisitzer des Musikbeirats § 23 (3).
8. Genehmigung der Jugendordnung (§ 25 (2)).
9. Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Bestimmung des Ortes des Chorverbandstages.
12. Beschlussfassung über Vorlagen des Präsidiums.
13. Verabschiedung und Änderung der Satzung.
14. Beschluss über die Änderung des Verbandszwecks (§ 3).
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes (§ 28 ).

(3) Der Chorverbandstag findet jedes Jahr statt, in der Regel im ersten Halbjahr.

Außerordentliche Chorverbandstage werden im Falle des Erfordernisses einberufen, welches vom Präsidium festgestellt wird, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

(4) Das Präsidium beruft durch seinen Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter den Chorverbandstag durch Mitteilung in der Verbandszeitschrift des Chorverbandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ein. Zusätzlich kann eine schriftliche Einladung erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form. Die Sechs-Wochen-Frist beginnt mit der Versendung

der Verbandszeitschrift an die Mitglieder.

(5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Chorverbandstages schriftlich mit Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und begründeten Anträgen entscheidet der Chorverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums, ob über den Antrag durch den Chorverbandstag beraten und entschieden wird.

(6) Beschlüsse fasst der Chorverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 14 (7).

(7) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks, Beitragserhöhungen, Wahlen, sowie die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern sind nur zulässig, wenn ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt und der beabsichtigte Beschlussinhalt mitgeteilt wird. Ist ein Antrag auf Abberufung eines Präsidiumsmitglieds gestellt, ruht dessen Zugehörigkeit zum Präsidium bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(8) Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Herbeiführung oder Erhaltung der Eintragung ins Vereinsregister bzw. der Feststellung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, ist das Präsidium zuständig. Es berichtet dem Chorverbandstag bei dessen nächster ordentlicher Versammlung.

### **§ 15 Zusammensetzung des Chorverbandstages**

(1) Der Chorverbandstag besteht aus den Delegierten seiner Mitglieder nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder nach §§ 7 und 8 haben für je 50 angefangene aktive Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der nach § 11 (2) mitgeteilten aktiven Mitglieder. Ein Mitglied, dem mehrere Stimmen zustehen, kann sein Stimmrecht durch einen Delegierten ausüben. Mitglieder, die keinen Delegierten zum Chorverbandstag entsenden, können sich nicht durch Delegierte eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

(3) Stimmberechtigt sind weiter:

1. Die Vorsitzenden der Regionalchorverbände (§ 6).
2. Die Verbandschorleiter der Regionalchorverbände.
3. Die Mitglieder des Präsidiums.

### **§ 16 Durchführung des Chorverbandstages**

(1) Leiter des Chorverbandstages ist der Präsident des Schwäbischen Chorverbandes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Chorverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. § 28 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Über die beim Chorverbandstag geführten Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse fertigt der vom Chorverbandstag bestimmte Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Leiter des Chorverbandstages unterzeichnet wird.

### **§ 17 Wahlen**

(1) Der Chorverbandstag wählt zu Beginn des Chorverbandstages, wenn Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser führt die Wahl durch, stellt das Wahlergebnis fest, gibt es dem Versammlungsleiter bekannt und erstellt

ein von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnetes Wahlprotokoll.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, der Bewerber oder ein anwesender Delegierter wünscht, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.

(3) Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt. Wird diese Stimmzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhält. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 18 Präsidium**

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse des Chorverbandstages. Das Präsidium ist für die grundsätzlichen Entscheidungen in den Angelegenheiten des Verbandes zuständig; es beauftragt und kontrolliert die Arbeit des Geschäftsführenden Präsidiums (§ 20). Es hat die Bestimmungen der Satzung und die Gesetze zu beachten. Es ist zuständig für alle Maßnahmen, die ihm vom Chorverbandstag übertragen werden.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Dem Präsidenten.
2. Den drei Vizepräsidenten.
3. Dem Musikdirektor.
4. Den zwei Stellvertretern des Musikdirektors.
5. Dem Schatzmeister.
6. Dem Vorsitzenden der Chorjugend.
7. Dem Musikdirektor der Chorjugend.
8. Vier Vertretern der Chorverbandsmitglieder.

(3) Das Präsidium wird vom Chorverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Musikdirektor und seine Stellvertreter werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Präsidiums gewählt. Der Vorsitzende der Chorjugend und der Musikdirektor der Chorjugend werden von der Chorjugend entsandt.

(4) Nachwahlen erfolgen für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.

## **§ 19 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium beschließt über:

1. die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung,
2. grundsätzliche Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind,
3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Begründung von Dauerschuldverhältnissen. Diese Regelung begrenzt im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis nach § 21.

(2) Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit.

(3) Beschlüsse können nach Ermessen des Präsidenten auch im schriftlichen oder

elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Präsidenten erfolgt 10 Tage nach Versand der Beschlussformulierung.

(4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten des Schwäbischen Chorverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie werden einberufen, wenn es das Interesse des Chorverbandes erfordert. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder des Präsidiums unter Vorlage einer Begründung an den Präsidenten verlangen.

(5) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 20 Geschäftsführendes Präsidium**

(1) Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Dem Präsidenten.
2. Den drei Vizepräsidenten.
3. Dem Musikdirektor.
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Vorsitzenden der Chorjugend.
6. Dem Musikdirektor der Chorjugend.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Dabei hat es die Bestimmungen der Satzung und der Gesetze, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Präsidiums zu beachten. Es verwaltet das Vereinsvermögen und bereitet Beschlussempfehlungen für das Präsidium vor.

(3) § 19 (3) und (4) gelten entsprechend.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 21 Vertretungsbefugnis**

Der Präsident, seine drei Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verband nach außen, § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 22 Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er ist neben dem Präsidenten befugt:

1. Zahlungen für den Chorverband entgegenzunehmen und zu bescheinigen.
2. Zahlungen aus der Kasse des Chorverbandes im Rahmen des vom Chorverbandstag genehmigten Haushaltsplanes zu leisten.
3. Den Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen.
4. Er ist befugt und verpflichtet, jedes Jahr die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen, die vom Chorverbandstag zu genehmigen sind. Dazu hat er dem Chorverbandstag eine Vermögensübersicht vorzulegen.

(2) Zahlungen, die den Ansatz des Haushaltsplanes übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten und der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium.

## **§ 23 Musikbeirat**

Der Musikbeirat berät alle musikalischen Fragen des Schwäbischen Chorverbandes und bereitet die chorischen Veranstaltungen, die Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht vor. Die Beratungsergebnisse sind dem Geschäftsführenden Präsidium in schriftlicher Form vorzulegen. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Präsident des Schwäbischen Chorverbandes ist zu den Sitzungen einzuladen.

(1) Der Musikbeirat besteht aus:

1. Dem Musikdirektor.
2. Zwei Stellvertretenden Musikdirektoren.
3. Dem Musikdirektor der Chorjugend.
4. Dem Stellvertretenden Musikdirektor der Chorjugend.
5. Sechs Beisitzern.

(2) Der Musikdirektor führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

(3) Die sechs Beisitzer des Musikbeirates werden vom Chorverbandstag auf vier Jahre gewählt. Der Musikdirektor und seine Stellvertreter werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Musikbeirates vom Chorverbandstag auf vier Jahre gewählt. Der Musikdirektor der Chorjugend und dessen Stellvertreter werden von der Chorjugend in den Musikbeirat entsandt.

## **§ 24 Besonderer Vertreter**

Der Verband kann einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen, § 30 BGB. Für die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters sowie zur Regelung des Tätigkeits- und Vollmachtsumfangs des besonderen Vertreters ist das Präsidium zuständig. Der besondere Vertreter wird als Geschäftsführer des Verbandes bestellt. Er vertritt diesen neben dem Präsidium und in Abstimmung mit diesem nach außen. Er ist im Umfang der Regelung in der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. Die Verbandsverantwortung des Präsidiums wird durch die Bestellung des besonderen Vertreters nicht eingeschränkt und geht der Verantwortung des besonderen Vertreters vor. Dem besonderen Vertreter wird für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt. Für diese ist neben der organschaftlichen Bestellung als Geschäftsführer ein Einstellungsvertrag erforderlich, der in die Zuständigkeit des Präsidiums fällt. Das Präsidium führt die Eintragung des besonderen Vertreters in das Vereinsregister herbei.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 25 Chorjugend**

(1) Die Chorjugend im Schwäbischen Chorverband ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Schwäbischen Chorverbandes.

(2) Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband sind in einer Jugendordnung festzulegen, die vom Chorverbandstag zu genehmigen ist.

(3) Die Chorjugend ist zuständig für die jugendpflegerische Arbeit im Schwäbischen Chorverband.

## **§ 26 Rechnungsprüfer**

(1) Die beiden Rechnungsprüfer des Verbandes prüfen den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Führung der Bücher und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrages können die Rechnungsprüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Verbandes Einsicht nehmen. Sie erstellen einen Prüfbericht, den sie dem Chorverbandstag bzw. dem Chorverbandsbeirat vortragen.

## **§ 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 28 Auflösung des Schwäbischen Chorverbandes**

(1) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur beschlossen werden, wenn diese durch einen eigenen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zum Chorverbandstag mitgeteilt worden ist. Der Antrag auf Auflösung des Chorverbandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines mit Drei-Viertel-Mehrheit gefassten Beschlusses aller Mitglieder des Präsidiums eingebracht werden.

(2) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur bei einem ordnungsgemäß einberufenen Chorverbandstag erfolgen. Die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(3) Ist der Chorverbandstag nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer außerordentlicher Chorverbandstag auf spätestens acht Wochen nach dem ersten einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschließt der Chorverbandstag die Auflösung des Schwäbischen Chorverbandes, wird dieser aufgehoben oder fällt sein steuerbegünstigter Zweck weg, so sind der Präsident und seine drei Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes.

(5) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbandes wird an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft durch Beschluss des die Auflösung beschließenden Chorverbandstages übertragen, welche das Vermögen im Sinne von § 3 der Satzung verwendet, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat der Chorverbandstag am 6. Mai 2018 in Heilbronn beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.